

# 5. KONGRESS DER WELTKONFERENZ DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

## „VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT UND FRIEDEN“

veranstaltet vom indonesischen  
Verfassungsgericht  
Bali, 4.–7. Oktober 2022





**5. Kongress der  
Weltkonferenz der  
Verfassungsgerichtsbarkeit**

**veranstaltet vom indonesischen  
Verfassungsgericht**

**Bali, Indonesien  
4.–7. Oktober 2022**

Korrespondenz , die dieses  
Dokument betreffen, ist zu richten an  
Europäische Kommission für Demokratie  
durch Recht (Venedig-Kommission)

© Europarat, August 2022

Gedruckt beim Europarat

# **5. KONGRESS DER WCCJ**

## **„VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT UND FRIEDEN“**

**4.–7. OKTOBER 2022**  
**BALI, INDONESIEN**

### **PROGRAMM**

**DIENSTAG, 4. OKTOBER 2022**

NB: Zeiten entsprechen UTC +8

**GEMEINSAME KONFERENZ DER AACC (Asien)  
UND CCJA (Afrika)**  
**Singaraja Hall**

**09:00 – 09:35 Eröffnung**

- Präsident des Verfassungsgerichts der Indonesien,  
S. E. Anwar Usman
- Präsident Emeritus/Sonderbeauftragter der Venedig-  
Kommission, S.E. Gianni Buquicchio

Gruppenfoto

**09:40 – 11:10 Sitzung Nr.1** (andere Gruppen/Vereinigungen sind herzlich eingeladen, an der 1. Sitzung teilzunehmen)  
**„Verfassungsgerichtsbarkeit und der Schutz der Grundrechte: Standpunkte aus Afrika und Asien“**

**Redebeiträge:**

1. AACC-Mitglied (Indonesien), S. E. Arief Hidayat
2. CCJA-Mitglied (Algerien), S. E. Abdelouhab KHERIEF
3. AACC-Mitglied (Türkiye), S. E. Zühtü Arslan
4. CCJA-Mitglied (Äthiopien), S. E. Meaza Schenafi

**Moderator:** M. Moussa Laraba, Ständiger Generalsekretär der CCJA

**11:10 – 11:55 Sitzung Nr. 2** (die 2. Sitzung ist ausschließlich für AACC- und CCJA-Mitgliedsländer)  
[Anzeige des Entwurfs der Gemeinsamen Erklärung AACC–CCJA]

1. Zusammenfassung der Gemeinsamen Konferenz AACC–CCJA
2. Empfehlung für die 2. AACC-CCJA-Konferenz
3. Endgültige Festlegung des Entwurfs der Gemeinsamen Konferenz der AACC und CCJA

**Moderator:** S.E. M. Guntur Hamzah, Leiter des Ständigen Sekretariats für Planung und Koordination der AACC

**12:00 – 12:30 Abschluss:**

- Vorsitzes der AACC, (Mongolei), S.E. Chinbat Namjil
- Vorsitzes der CCJA, (Angola), S.E. Laurinda Prazeres Monteiro Cardoso
- Verkündung der Gemeinsamen Erklärung der AACC und CCJA durch den Stellvertretenden Präsidenten des Verfassungsgerichts der Indonesien, S.E. Prof. Dr. Aswanto

12:30 – 13:30 Mittagessen (wird ab 11:00 serviert)

## TREFFEN DER REGIONAL-/ SPRACHGRUPPEN

<b>12:30 – 14:00</b> Nusa Dua Hall 2	Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit der portugiesischsprachigen Länder (CJCLP)
<b>12:30 – 14:00</b> Nusa Dua Hall 3	Gerichte des Commonwealth
<b>14:15 – 15:45</b> Nusa Dua Hall 4	Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und Gleichwertigen Institutionen (AACC)
<b>14:15 – 15:45</b> Nusa Dua Hall 2	Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrikas (SACJF)
<b>14:15 – 15:45</b> Nusa Dua Hall 3	Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (CIJC)
<b>14:15 – 15:45</b> Singaraja Hall 2	Vereinigung der die französisch sprachigen Verfassungsgerichte (ACCF)
15:45 – 16:00	Kaffeepause
<b>16:00 – 17:30</b> Singaraja Hall 2	Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit Afrikas (CCJA)
<b>16:00 – 17:30</b> Nusa Dua Hall 2	Eurasische Vereinigung der Verfassungskontrollorgane (EACRB)
<b>16:00 – 17:30</b> Nusa Dua Hall 3	Union der Arabischen Verfassungsgerichte und -räte (UACCC)
<b>16:00 – 17:30</b> Nusa Dua Hall 4	Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC)
<b>17:45 – 19:45</b> Singaraja Hall 1	<b>SITZUNG DES PRÄSIDIUMS DER WCCJ</b> (ausschließlich Präsidiumsmitglieder)
<b>20:00 - 22:00</b>	<b>Begrüßungsabendessen</b> <b>The Ritz Carlton Hotel, Nusa Dua</b>

# MITTWOCH, 5. OKTOBER 2022

## 5. KONGRESS DER WCCJ – TAG 1 Nusa Dua Hall

08:00   Ankunft  
          der Teilnehmer

**09:00 - 09:25**   Ansprache der Außenministerin,  
                  I.E. Retno Marsudi

### **09:25 – 10:35   Sitzung A – Quellen und Zuständigkeit**

#### **Vorsitzender:**

S. E. Omar Belhadj, Präsident des Verfassungsrates , Algerien

#### **Hauptredner:**

S. E. Anwar Usman, Präsident des Verfassungsgerichts, Indonesien

#### **Diskutantin:**

I. E. Simina Tănăsescu, Richterin am Verfassungsgericht, Rumänien

#### **Berichterstatterin:**

I. E. Joana Fernandes Costa, Richterin am Verfassungsgericht, Portugal

#### **Diskussion**

10:35 – 10:50   Kaffeepause

### **10:50 – 12:00   Sitzung B – Anwendung**

#### **Vorsitzender:**

S. E. Kairat Mami, Vorsitzender des Verfassungsrats, Kasachstan

#### **Hauptredner:**

S. E. Zühtü Arslan, Präsident des Verfassungsgerichts, Türkei

#### **Diskutant:**

S. E. Aldis Laviņš, Präsident des Verfassungsgerichts, Lettland

#### **Berichterstatterin:**

S. E. Nadir El Moumeni, Richter am Verfassungsgericht, Marokko

#### **Diskussion**



12:00 - 13:15    Mittagspause - Hauptveranstaltungsort

**13:20 – 14:30    Sitzung C – Grenzen der Rolle von  
Verfassungsgerichten bei der Wahrung  
des Friedens**

**Vorsitzender:**

S. E. Adel Omar Sherif, Stellvertretender Präsident des Obersten  
Verfassungsgerichts, Ägypten

**Hauptredner:**

S. E. Emil Oskonbajew, Vorsitzender des Verfassungsgerichts, Kirgisistan

**Diskutantin:**

I. E. Laurinda Prazeres Monteiro Cardoso, Präsidentin des  
Verfassungsgerichts, Angola

**Berichterstatter:**

S. E. Cándido Conde-Pumpido Tourón, Richter am Verfassungsgericht,  
Spanien

**Diskussion**

14:30 – 15:45    Kaffeepause

**15:45 – 17:25    OFFIZIELLE ERÖFFNUNGSFEIER**  
Nationalhymne Indonesiens: Indonesia Raya  
Tanzvorführung

**Einleitende Worte:**

- Präsident Emeritus/Sonderbeauftragter der Venedig-Kommission, S.E. Gianni Buquicchio
- Präsident des Verfassungsgerichts der Indonesien, S.E. Anwar Usman

**Eröffnungsansprache:**

Präsident der Republik Indonesien, S.E. Joko Widodo

Hymne des Verfassungsgerichts der Indonesien

Abschluss und Gruppenfoto

**19:30 – 21:30    GALA DINNER**  
**Mulia Hotel Grand Ballroom**

# DONNERSTAG, 6. OKTOBER 2022

## 5. KONGRESS DER WCCJ – TAG 2 Nusa Dua Hall

**09:35 – 10:45 Sitzung D – Grundprinzipien: Der Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als unabdingbare Voraussetzung für den Frieden**

**Vorsitzender:**

S. E. Milton Ray Guevara, Präsident des Verfassungsgerichts,  
Dominikanische Republik

**Hauptredner:**

S. E. Namseok Yoo, Präsident des Verfassungsgerichts, Korea

**Diskutantin:**

I. E. Lúcia da Luz Ribeiro, Präsidentin des Verfassungsrats, Mosambik

**Berichterstatter:**

S. E. Farhad Abdullayev, Vorsitzender des Verfassungsgerichts,  
Aserbaidshan

**Diskussion**

**10:50 – 12:00 Sitzung E – Bestandsaufnahme bezüglich der Unabhängigkeit der Mitgliedsgerichte**

**Vorsitzender:**

S. E. Christoph Grabenwarter, Präsident des Verfassungsgerichts,  
Österreich

**Hauptredner:**

I. E. Silvana Sciarra, Präsidentin des Verfassungsgerichts, Italien

**Diskutant:**

S. E. Palan Mulonda, Richter am Verfassungsgericht, Sambia

**Berichterstatterin:**

I. E. Danutė Jočienė, Präsidentin des Verfassungsgerichts, Litauen

**Diskussion**

12:00 – 13:30 Mittagspause

**13:30 – 15:30 Präsentation der Datenbank der Venedig-Kommission CODICES und e-Bulletin**

**Sprecher:** S. E. Schnutz Rudolf Dürr, Generalsekretär der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit

**15:30 – 16:30 ABSCHLUSSSITZUNG & BERICHT DER BERICHTERSTATTENDEN**

**Berichterstatlerin:**

- **Sitzung A** - I. E. Joana Fernandes Costa, Richterin am Verfassungsgericht, Portugal
- **Sitzung B** - S. E. Nadir El Moumeni, Richter am Verfassungsgericht, Marokko
- **Sitzung C** - S. E. Cándido Conde-Pumpido Tourón, Richter am Verfassungsgericht, Spanien
- **Sitzung D** - S. E. Farhad Abdullayev, Vorsitzender des Verfassungsgerichts, Aserbaidshan
- **Sitzung E** - I. E. Danutė Jočienė, Präsidentin des Verfassungsgerichts, Litauen

**Diskussion**

**16:30 – 16:30 GENERALVERSAMMLUNG DER WCCJ**  
(nur Mitgliedsgerichte des WCCJ)

**16:30 – 17:00 ABSCHLUSS DER 5. KONGRESS DER WCCJ**

**Abschlussworte:**

- Präsident Emeritus/Sonderbeauftragter der Venedig-Kommission, S.E. Gianni Buquicchio
- Präsident des Verfassungsgerichts der Indonesien, S. E. Anwar Usman

**19:30 - 21:30 Abschiedsabendessen**  
**Taman Bhagawan**

# **FREITAG, 7. OKTOBER 2022**

## **KULTURELLE PROGRAMM**

**09:00 – 12:00** Kulturelle Aktivität „Wunderschönes Indonesien“ Nr. 1

**12:00 – 13:30** Mittagessen (vom Gastgeber bereitgestellt) /  
Freitagsgebet

**13:30 – 16:00** Kulturelle Aktivität „Wunderschönes Indonesien“ Nr. 2

**19:00 – 20:00** Abendessen

Um Ihren Komfort während Ihres Abenteuers zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, während unserer kulturellen Aktivitäten bequeme Kleidung zu tragen.

**Konzeptpapier**  
**verabschiedet auf der 14. Sitzung des Präsidiums der**  
**Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit, Santo Domingo,**  
**8. Februar 2019**

## **Einleitung**

Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit vereint 119 Verfassungsgerichte und -räte sowie Oberste Gerichte (im Folgenden „Verfassungsgerichte“) in Afrika, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Australien/Ozeanien und Europa.

Ziel ist die Förderung der Verfassungsgerichtsbarkeit – im Sinne der Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit, einschließlich der Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte – als wesentliches Element für Demokratie, die Einhaltung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundprinzipien sind eng mit dem Frieden verbunden.

Der 5. Kongress der Weltkonferenz, der 2022 in Bali stattfindet, wird sich mit dem Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit und Frieden“ befassen.

## **Definition von Frieden**

Im Hinblick auf den Zweck der Debatten auf dem 5. Kongress entspricht das Thema „Frieden“ nicht dem völkerrechtlichen Begriff, der sich auf zwischenstaatliche Konflikte bezieht, da diese üblicherweise nicht in den Aufgabenbereich von Verfassungsgerichten fallen.

Der Begriff des Friedens wird im Sinne von Frieden innerhalb des Staates aufgefasst, als die friedliche Beilegung von Konflikten. Dieser Begriff verweist vor allem auf den sozialen Frieden und betrifft daher alle Länder auf allen Kontinenten.

In einigen Ländern spielten die Verfassungsgerichte auch eine wesentliche Rolle bei der Entspannung der Lage nach internen bewaffneten Konflikten und einige Verfassungen nehmen explizit auf Frieden und Versöhnung als anzustrebendes Ziel Bezug. Das Thema des 5. Kongresses schließt Debatten zu derartigen Erfahrungen ein.

## **Zuständigkeit der Verfassungsgerichte**

Viele Verfassungsgerichte haben die Ausübung vielfältiger Kontrollfunktion en gemein, darunter jene in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit von Normen, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen und die Ordnungsmäßigkeit von Wahlverfahren, welche zur Wahl von Organen führen, die diese Normen erzeugen. In all diesen Funktionen können Verfassungsgerichte Akteure der Regulierung und Stabilisierung des politischen Lebens sein und so zur Herstellung von Frieden beitragen.

## **Die Verfassung selbst als Problem, die Rolle des Verfassungsrichters**

Obleich Konflikte häufig ihren Ursprung im politischen Bereich haben und vielfältige Ursachen haben können, kann auch die Verfassung selbst – durch ihre Bestimmungen oder das Fehlen von Bestimmungen – Unzulänglichkeiten mit sich bringen, die zu Konflikten führen. Durch die Auslegung der Verfassung kann der Verfassungsrichter oder die Verfassungsrichterin durch die Abschwächung der Ursache des Konflikts einen positiven Beitrag leisten. Somit kann er oder sie an der Beruhigung des politischen Lebens mitwirken, indem Lösungen unterstützt werden, die im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bleiben.

Es kommt auch vor, dass eine Verfassungsauslegung des Gerichts selbst infrage gestellt wird und heftige Reaktionen hervorruft.

## **Grundprinzipien: Menschenrechtsschutz / Demokratie / Rechtsstaatlichkeit**

Menschenrechte sind ein wesentliches Element moderner Verfassungen und in Ländern ohne derartige ausdrückliche Bestimmungen haben die Gerichte eine Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte entwickelt. Der Schutz der Menschenrechte ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Beilegung von Konflikten und für Frieden. Als Schlüsselakteure bei der Förderung der Menschenrechte unterstützen Verfassungsgerichte unmittelbar den sozialen Frieden.

Die Wahrung demokratischer Grundsätze durch das Verfassungsgericht trägt auch zu friedlichen Beziehungen zwischen Mehrheit und Opposition und einem friedlichen Machtwechsel nach Wahlen bei. Durch die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens und der Einhaltung der Verfassung durch staatliche Akteure kann das Verfassungsgericht zudem einen Beitrag zur Stärkung der Legitimität der Bürgervertretungen und ihrer Handlungen leisten und diese selbst für jene annehmbar machen, die dagegen sind.

Durch die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit fördert das Verfassungsgericht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Gesetz und die Gerichte. Dieses Vertrauen wird durch die Umsetzung des Zugangs von Einzelpersonen zum Verfassungsgericht weiter gestärkt (direkter Zugang oder Verfassungsbeschwerde). Dies ist eine Voraussetzung für die friedliche Anrufung der Gerichte anstelle von Gewaltakten.

### **Präventivfunktion**

Gerichte werden üblicherweise angerufen, um über Streitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden und – nach etwaigen Berufungen – legt ihr endgültiges Urteil den Konflikt mit bindender Wirkung bei. Die Beilegung vergangener Konflikte hat auch eine präventive Funktion. Das Wissen über die ständige Rechtsprechung schafft häufig die Voraussetzung dafür, dass die potenziellen Konfliktparteien ihre Rechte kennen und auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung zu einer Einigung gelangen, ohne dass ein neuer Fall eingebracht werden muss. Daher tragen allein die Existenz der Gerichte und das Wissen über ihre Funktion bei der endgültigen Konfliktbeilegung zum sozialen Frieden bei.

### **Grenzen**

Obgleich die Rolle der Verfassungsgerichte bei der Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Friedens zweifellos wichtig ist, sind dem, was sie erreichen können, auch Grenzen gesetzt. Im Gegensatz zu politischen Organen können Verfassungsgerichte nicht auf eigene Initiative handeln, sie sind auf die Beschwerden beschränkt. Sie können keine „ideale“ Lösung anbieten, sie sind an das Gesetz

gebunden und legen nur den Konflikt bei, der ihnen vorgelegt wurde. Es ist möglich, dass Gerichte Kenntnis von anderen, ähnlichen Fällen haben, doch sie können keine Konfliktsituationen beilegen, für die sie nicht zuständig sind.

## **Erfahrungsaustausch**

Diese Fragen betreffen alle Mitgliedsgerichte der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Teilnehmenden des 5. Kongresses sind eingeladen, ihre Erfahrungen zur Rolle ihrer Gerichte bei der Konfliktverhütung, der Wahrung des Friedens und der Beilegung von Streitigkeiten zu teilen, die andernfalls zu Konflikten führen.

Der globale Dialog im Rahmen der Weltkonferenz sollte es den Mitgliedsgerichten ermöglichen, aus den Erfolgen, aber auch dem Scheitern gleichrangiger Gerichte zu lernen, und sie dabei unterstützen, sich auf ähnliche Herausforderungen in ihrem eigenen Land vorzubereiten.

Neben der Sondersitzung zur Bestandsaufnahme bezüglich der Unabhängigkeit der Mitgliedsgerichte gliedert sich das Thema in die folgenden fünf Unterthemen:

- A. Quellen und Zuständigkeit
- B. Anwendung
- C. Grenzen der Rolle von Verfassungsgerichten bei der Wahrung des Friedens
- D. Grundprinzipien: der Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als unabdingbare Voraussetzung für den Frieden



## **WELTKONFERENZ DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT**

Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit vereint 119 Verfassungsgerichte und Verfassungsräte sowie Oberste Gerichtshöfe in Afrika, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Australien/Ozeanien und Europa. Sie fördert die Verfassungsgerichtsbarkeit – im Sinne der Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit, einschließlich der Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte – als wesentliches Element für Demokratie, die Einhaltung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit (Artikel 1.1 der Satzung).

Gemäß ihrer Satzung hat die Weltkonferenz drei Organe, die Generalversammlung, das Präsidium und das Sekretariat. Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des den Kongress veranstaltenden Gerichts. Der Vorsitz des Präsidiums wechselt jedes Jahr zwischen den Gruppen. Der Vorsitz des Präsidiums obliegt folglich nicht einem einzelnen Gericht, sondern einer Gruppe von Gerichten. Die Gruppen bestimmen ihre Vertretung. Die Venedig-Kommission fungiert als Sekretariat der Weltkonferenz.

Die Weltkonferenz verfolgt ihre Ziele durch die regelmäßige Veranstaltung von Kongressen, die Teilnahme an regionalen Konferenzen und Seminaren, den Austausch von Erfahrungen und Rechtsprechung, und indem sie den Mitgliedern auf deren Antrag gute Dienste anbietet (Artikel 1.2 der Satzung).

Hauptziel der Weltkonferenz ist es, auf globaler Ebene den juristischen Dialog zwischen Verfassungsrichterinnen und -richtern zu ermöglichen. Wegen der Verpflichtung zur richterlichen Selbstbeschränkung haben sie mitunter wenig Gelegenheit, einen konstruktiven Dialog über Verfassungsprinzipien in ihren Ländern zu führen. Der Austausch, der bei der Weltkonferenz zwischen Richterinnen und Richtern aus verschiedenen Teilen der Welt stattfindet, fördert die Reflexion über die Prinzipien, welche die grundlegenden Ziele, die in den nationalen Verfassungen enthalten sind, unterstützen. Selbst wenn diese Texte sich häufig erheblich unterscheiden, bringt die Diskussion über die zugrundeliegenden Begriffe Verfassungsrichterinnen und -richter aus verschiedenen Teilen der Welt zusammen, die sich für die

Verfassungsmäßigkeit in ihren eigenen Ländern einsetzen.

Da sich diese Richterinnen und Richter aufgrund von Entscheidungen, die sie auf der Grundlage der Verfassung verkünden müssen, bisweilen in Konfliktsituationen mit anderen staatlichen Gewalten befinden, bietet ihnen die Zugehörigkeit zur Weltkonferenz ein Forum, das es ihnen nicht nur ermöglicht, sich frei mit ihren Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, sondern in dem Richterinnen und Richter aus anderen Ländern auch moralische Unterstützung anbieten können. Dies kann für die Wahrung von Verfassungsprinzipien, zu deren Verteidigung Richterinnen und Richter in ihrem Arbeitsbereich aufgerufen sind, wichtig sein.

Im Fall einer eklatanten Verletzung der Prinzipien der Weltkonferenz, an welche die Mitglieder gebunden sind, durch ein Mitgliedsgericht oder einen Mitgliedsrat, kann die Generalversammlung der Weltkonferenz deren Mitgliedschaft suspendieren.

Die folgenden Gerichte oder Räte haben die Venedig-Kommission, die als Sekretariat der Weltkonferenz fungiert (Stand Juni 2022), schriftlich über ihren Beitritt informiert:

1. Ägypten, Oberster Verfassungsgerichtshof
2. Albanien, Verfassungsgericht
3. Algerien, Verfassungsrat
4. Andorra, Verfassungsgericht
5. Angola, Verfassungsgericht
6. Äquatorialguinea, Verfassungsgericht
7. Armenien, Verfassungsgericht
8. Aserbaidshon, Verfassungsgericht
9. Äthiopien, Rat der Verfassungsuntersuchung
10. Australien, Oberster Gerichtshof
11. Bahrain, Verfassungsgericht
12. Belarus, Verfassungsgericht
13. Belgien, Verfassungsgericht
14. Benin, Verfassungsgericht
15. Bosnien und Herzegowina, Verfassungsgericht
16. Brasilien, Bundesgericht
17. Bulgarien, Verfassungsgericht
18. Burkina Faso, Verfassungsrat
19. Burundi, Verfassungsgericht

20. Chile, Verfassungsgericht
21. Costa Rica, Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs
22. Dänemark, Oberster Gerichtshof
23. Deutschland, Bundesverfassungsgericht
24. Dominikanische Republik, Verfassungsgericht
25. Dschibuti, Verfassungsrat
26. Ecuador, Verfassungsgericht
27. Elfenbeinküste, Verfassungsrat
28. Estland, Oberster Gerichtshof
29. Eswatini, Oberster Gerichtshof
30. Finnland, Oberstes Verwaltungsgericht
31. Finnland, Oberster Gerichtshof
32. Frankreich, Verfassungsrat
33. Gabun, Verfassungsgericht
34. Georgien, Verfassungsgericht
35. Ghana, Oberster Gerichtshof
36. Guinea, Verfassungsgericht
37. Guinea-Bissau, Oberster Gerichtshof
38. Indien, Oberster Gerichtshof
39. Indonesien, Verfassungsgericht
40. Irland, Oberster Gerichtshof
41. Israel, Oberster Gerichtshof
42. Italien, Verfassungsgericht
43. Jordanien, Verfassungsgericht
44. Kambodscha, Verfassungsrat
45. Kamerun, Verfassungsrat
46. Kanada, Oberster Gerichtshof
47. Kap Verde, Verfassungsgericht
48. Kasachstan, Verfassungsrat
49. Kenia, Oberster Gerichtshof
50. Kirgistan, Verfassungsgericht
51. Kolumbien, Verfassungsgericht
52. Komoren, Oberster Gerichtshof
53. Kongo (Brazzaville), Verfassungsgericht
54. Kongo, Demokratische Republik, Verfassungsgericht
55. Korea, Verfassungsgericht
56. Kosovo, Verfassungsgericht
57. Kroatien, Verfassungsgericht
58. Kuwait, Verfassungsgericht

59. Lettland, Verfassungsgericht
60. Libanon, Verfassungsrat
61. Litauen, Verfassungsgericht
62. Luxemburg, Verfassungsgericht
63. Madagaskar, Oberster Verfassungsgerichtshof
64. Malaysia, Bundesgerichtshof
65. Mali, Verfassungsgericht
66. Marokko, Verfassungsgericht
67. Mauretanien, Verfassungsrat
68. Mauritius, Oberster Gerichtshof
69. Mexiko, Oberster Gerichtshof
70. Mexiko, Wahlgericht der Bundesjustiz
71. Monaco, Oberster Gerichtshof
72. Mongolei, Verfassungsgericht
73. Montenegro, Verfassungsgericht
74. Mosambik, Verfassungsrat
75. Namibia, Oberster Gerichtshof
76. Nicaragua, Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs
77. Niederlande, Staatsrat
78. Niederlande, Oberster Gerichtshof
79. Niger, Verfassungsgericht
80. Nordmazedonien, Verfassungsgericht
81. Norwegen, Oberster Gerichtshof
82. Österreich, Verfassungsgerichtshof
83. Pakistan, Oberster Gerichtshof
84. Palästina\*, Oberster Verfassungsgerichtshof
85. Panama, Oberster Gerichtshof
86. Peru, Verfassungsgericht
87. Polen, Verfassungsgerichtshof
88. Portugal, Verfassungsgericht
89. Republik Moldau, Verfassungsgericht
90. Rumänien, Verfassungsgericht
91. Russland, Verfassungsgericht
92. Sambia, Oberster Gerichtshof
93. Samoa, Oberster Gerichtshof
94. São Tomé und Príncipe, Oberster Gerichtshof / Verfassungsgericht
95. Schweden, Oberstes Verwaltungsgericht
96. Schweden, Oberster Gerichtshof
97. Schweiz, Bundesgerichtshof

98. Senegal, Verfassungsrat
99. Serbien, Verfassungsgericht
100. Seychellen, Oberster Gerichtshof
101. Slowakei, Verfassungsgericht
102. Slowenien, Verfassungsgericht
103. Somalia, Oberster Gerichtshof
104. Spanien, Verfassungsgericht
105. Südafrika, Verfassungsgericht
106. Tadschikistan, Verfassungsgericht
107. Tansania, Berufungsgericht
108. Thailand, Verfassungsgericht
109. Togo, Verfassungsgericht
110. Tschad, Oberster Gerichtshof
111. Tschechische Republik, Verfassungsgericht
112. Türkei, Verfassungsgericht
113. Uganda, Oberster Gerichtshof
114. Ukraine, Verfassungsgericht
115. Ungarn, Verfassungsgericht
116. Usbekistan, Verfassungsgericht
117. Zentralafrikanische Republik, Verfassungsgericht
118. Zimbabwe, Verfassungsgericht
119. Zypern, Oberster Gerichtshof

\*Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und berührt nicht die individuellen Standpunkte der Mitgliedstaaten des Europarates zu dieser Frage.

## **Geschichte der Weltkonferenz**

Seit 1996 hat die Venedig-Kommission eine Zusammenarbeit mit einer Reihe von Regional- oder Sprachgruppen von Verfassungsgerichten aufgebaut, insbesondere der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, der Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte, dem Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrikas, der Konferenz der Eurasischen Verfassungskontrollorgane der Länder Neuer Demokratie, der Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und Gleichwertigen Institutionen, der Union der Arabischen Verfassungsgerichte und -räte, der Ibero-amerikanischen Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Konferenz der Verfassungsgerichte Afrikas.

Mit dem Ziel, diese Gruppen und ihre Mitglieder zusammenzubringen, veranstaltete die Venedig-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsgericht Südafrikas zum ersten Mal einen Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit, der vom 23.–24. Januar 2009 in Kapstadt stattfand. Bei dieser Veranstaltung kamen neun Regional- oder Sprachgruppen und rund 90 Gerichte zusammen.

Auf der Grundlage der bei dieser Gelegenheit verabschiedeten Erklärung unterstützte die Venedig-Kommission ein Präsidium bei der Etablierung der Weltkonferenz als ständiges Gremium. Bei seiner ersten Sitzung im April 2009 in Mexiko erstellte das Präsidium einen Satzungsentwurf, der bei weiteren Präsidiumssitzungen am 12. Dezember 2009 und am 5. Juni 2010 in Venedig neben Fragen zur Organisation eines zweiten Kongresses diskutiert wurde.

Bei einem zweiten Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Thema „Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte und gleichwertiger Organe“ kamen 88 Verfassungsgerichte, Verfassungsräte und Oberste Gerichtshöfe sowie zehn Regional- und Sprachgruppen von Gerichten aus Afrika, vom amerikanischen Kontinent, aus Asien und Europa zusammen. Diese Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission vom Obersten Bundesgericht Brasiliens vom 16.–18. Januar 2011 in Rio de Janeiro, Brasilien, ausgerichtet.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Satzungsentwurf geändert und schließlich bei einer weiteren Sitzung des Präsidiums am 23. Mai 2011 anlässlich des XV. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte verabschiedet.

Mit dem Beitritt von mehr als 30 Verfassungsgerichten, Verfassungsräten und Obersten Gerichtshöfen mit Verfassungsgerichtsbarkeit trat die Satzung der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit am 24. September 2011 in Kraft.

Der 3. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit und soziale Integration“ wurde vom Verfassungsgericht der Republik Korea vom 28. September bis 1. Oktober 2014 in Seoul veranstaltet. Die Teilnehmenden des 3. Kongresses der Weltkonferenz

der Verfassungsgerichtsbarkeit verabschiedeten das Kommuniqué von Seoul. Bei dem Kongress wurde untersucht, auf welche Weise sich Verfassungsgerichte mit sozialer Integration befasst haben und – andernfalls – mit sozialen Konflikten. Die teilnehmenden Richterinnen und Richter konnten sich von der Erfahrung ihrer Kolleginnen und Kollegen inspirieren lassen, sei es von positiven Beispielen oder von Fällen, in denen die Gerichte diese Angelegenheiten nicht lösen konnten.

Neben der ersten Generalversammlung der Weltkonferenz fand auf dem 3. Kongress eine Bestandsaufnahme zur Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte statt.

Auf Einladung des Verfassungsgericht Litauens wurde der 4. Kongress der Weltkonferenz über „Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit in der modernen Welt“ vom 11.–14. September 2017 in Vilnius, Litauen, abgehalten.

Die Schlussfolgerung des 4. Kongresses lautete, dass Verfassungsgerichte im Rahmen ihrer Verfassungskompetenz die Einhaltung und Umsetzung der nationalen Verfassungen gewährleisten und einen starken Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ausüben.

Die auf dem 4. Kongress erfolgte Bestandsaufnahme zur Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte zeigte, dass eine Reihe von Gerichten von der Exekutive und der Legislative ihrer jeweiligen Länder, aber auch von den Medien unter Druck gesetzt worden war.

Der 4. Kongress rief die Mitgliedsgerichte der Weltkonferenz dazu auf, sich dem Druck zu widersetzen und ihre Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage der Verfassungen ihrer jeweiligen Länder und den darin verankerten Grundsätzen zu treffen. Die Weltkonferenz bot Gerichten, die unter Druck geraten waren, ihre guten Dienste an, falls sie dies wünschten.

Der 5. Kongress der WCCJ zum Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit und Frieden“ wird vom Verfassungsgericht Indonesiens vom 4.–7. Oktober 2022 in Bali veranstaltet.





# **Geänderte Satzung der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit**

**in der von der 2. Vollversammlung geänderten  
Fassung,  
Vilnius, 12. September 2017**

## **Präambel**

In der Erwägung, dass von 22. bis 24. Januar 2009 das Verfassungsgericht der Republik Südafrika und die Venedig-Kommission des Europarates den 1. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit veranstalteten;

In der Erwägung, dass am 1. Kongress der Weltkonferenz 93 Gerichte und Räte folgender Sprach- oder Regionalgruppen teilnahmen:

- Asiatische Verfassungsgerichte
- Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF)
- Gerichte des Commonwealth
- Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder junger Demokratie
- Konferenz der Verfassungsgerichte der portugiesischsprachigen Länder
- Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
- Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit
- Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrika
- Union der Arabischen Verfassungsgerichte und Räte

In der Erwägung, dass die Teilnehmer des 1. Kongresses

- die wesentliche Rolle der Regional- und Sprachgruppen für die Förderung der Verfassungsmäßigkeit anerkennend,
- ein Präsidium, bestehend aus den Vorsitzenden der Regionalgruppen und den drei Gerichten, die die vorbereitenden Treffen veranstaltet haben (Vilnius, Seoul, Algier), mit der Unterbreitung von Vorschlägen beauftragten zur Gründung eines Weltverbandes, der den Gerichten der Sprach- und Regionalgruppen offen stehen soll,

nimmt hiermit das Präsidium den Text der Satzung der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit an wie folgt:

## **Artikel 1. Ziele**

(1) Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit („die Weltkonferenz“) fördert die Verfassungsgerichtsbarkeit – im Sinne der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, einschließlich der Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte – als wesentliches Element für Demokratie, die Einhaltung der Menschenrechte und den Rechtsstaat.

(2) Die Weltkonferenz strebt an diese Ziele zu erreichen durch:

- die regelmäßige Veranstaltung von Kongressen, die die Mitglieder auf weltweiter Ebene zusammenbringen;
- die Teilnahme an regionalen Konferenzen und Seminaren;
- die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Rechtsprechung innerhalb der Sprach- und Regionalgruppen, zwischen diesen und mit einzelnen Mitgliedern;
- auf deren Antrag, das Angebot von guten Diensten an die Mitglieder.

## **Artikel 2. Mitgliedschaft**

(1) Verfassungsgerichte und gleichwertige Organe (Verfassungsräte, oberste Gerichtshöfe mit Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungskammern etc. – „die Gerichte“), die Mitglieder der im Artikel 4.b genannten Gruppen sind, sowie Gerichte, die am Gemeinsamen Rat der Verfassungsgerichtsbarkeit der Venedig-Kommission teilnehmen, haben einen Anspruch auf Mitgliedschaft in der Weltkonferenz. Diese Gerichte werden Mitglieder der Weltkonferenz („Mitglieder“), indem sie das Sekretariat über diese Absicht informieren.

(2) Anträge auf Beitritt von Gerichten, die keinen Anspruch auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 haben, werden an das Sekretariat gerichtet, zusammen mit einer Vorstellung der Tätigkeit des Gerichtes und einem Begründungsschreiben. Wenn es bereits ein Mitglied aus dem Land des beantragenden Gerichts gibt, informiert das Sekretariat dieses Mitglied über den Antrag und ermöglicht dem Mitglied eine Stellungnahme abzugeben, die an das Präsidium und die Generalversammlung weitergeleitet wird. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag auf Basis einer Empfehlung des Präsidiums. Das Präsidium kann einen Beitrittskandidaten dazu einladen, an den Aktivitäten der Weltkonferenz vorläufig teilzunehmen.

(3) Nur ein Gericht pro Land kann Mitglied werden. Wenn es aber in einem Land mehr als ein nationales Gericht gibt, das Verfassungsgerichtsbarkeit ausübt, können diese Gerichte Mitglieder werden. Vollmitglieder der Regional- und Sprachgruppen können trotz der obigen Bestimmung beitreten. Wenn mehr als ein Mitglied aus demselben Land kommt, haben sie gemeinsam nur eine Stimme und sie teilen die finanziellen Lasten zu gleichen Teilen.

### **Artikel 3. Der Kongress**

(1) Die Weltkonferenz veranstaltet mindestens alle drei Jahre einen Kongress. Das Präsidium entscheidet über den Ort und, nach schriftlicher Befragung der Generalversammlung, über das Thema des Kongresses.

(2) Sämtliche Mitglieder und die Vertreter der Gruppen im Präsidium werden zum Kongress eingeladen. Mit Zustimmung des veranstaltenden Gerichtes und des Präsidiums können Beobachter und Gäste eingeladen werden.

### **Artikel 4. Organe**

#### **a. Generalversammlung**

(1) Die Mitglieder bilden die Generalversammlung der Weltkonferenz, die anlässlich der Kongresse tagt. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung auf schriftlichem Wege entscheiden. Das veranstaltende Gericht hat den Vorsitz der Generalversammlung.

(2) Die Generalversammlung wird vom Sekretariat auf Anweisung des Präsidiums einberufen.

(3) Die Generalversammlung kann insbesondere:

- auf der Basis eines Vorschlages des Präsidiums, einzelne Gerichte oder gleichwertige Institutionen als Mitglieder aufnehmen (Artikel 2);
- drei Mitglieder des Präsidiums wählen (Artikel 4.b);
- über die Aufnahme zusätzlicher Gruppen entscheiden (Artikel 4.b);
- den Tätigkeitsbericht des Präsidiums behandeln (Artikel 4.b);
- Stufen für die Mitgliedsbeiträge festlegen (Artikel 6.1);
- die vorliegende Satzung ändern (Artikel 8).
- in Fällen flagranter Verstöße eines Mitgliedes gegen die Prinzipien, auf die sich die Weltkonferenz gründet (Artikel 1), dieses Mitglied auf Basis eines Vorschlages des Präsidiums suspendieren (Artikel 9).

## **b. Präsidium**

(1) Das Präsidium der Konferenz („das Präsidium“) besteht aus den Vertretern der regionalen Regional- und Sprachengruppen, dem letzten und nächsten veranstaltenden Gericht, sowie vier Gerichten, die von der Generalversammlung aus den Kontinenten Afrika, Nord- und Südamerika, Asien/Ozeanien bzw. Europa gewählt werden. Bei der Festlegung, ob ein Gericht einem bestimmten Kontinent angehört, wird die Mitgliedschaft in regionalen Gruppen berücksichtigt. Nur Gerichte aus dem jeweiligen Kontinent stimmen über den Vertreter aus diesem Kontinent ab. Ein Gericht kann nur für einen Kontinent Kandidat sein.

(2) Die folgenden Gruppen können auf Wunsch am Präsidium teilnehmen:

- Die Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und Gleichwertigen Institutionen
- Die Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF)
- Die Gerichte des Commonwealth
- Die Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder Neuer Demokratie
- Die Konferenz der Verfassungsgerichte der Portugiesischsprachigen Länder
- Die Konferenz der Verfassungsgerichte Afrikas
- Die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte
- Die Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit
- Das Forum der Präsidenten der Höchsten Gerichte des Südlichen Afrikas
- Die Union der Arabischen Verfassungsgerichte und Räte

(3) Zusätzliche Gruppen können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Der Vorsitz des Präsidiums wechselt jedes Jahr zwischen den Sprach- und Regionalgruppen gemäß ihrer alphabetischen Reihenfolge in englischer Sprache. Der Vorsitz des Präsidiums vertritt die Weltkonferenz nach außen zusammen mit dem Sekretariat.

(5) Das Präsidium wird von seinem Vorsitz auf dessen eigene Initiative, auf Initiative einer Mehrheit seiner Mitglieder oder vom Sekretariat einberufen.

(6) Das Präsidium tritt anlässlich eines Kongresses vor der Generalversammlung zusammen. Sonstige Treffen des Präsidiums werden jährlich abgehalten. In dringenden Fällen kann das Präsidium schriftlich entscheiden.

- (7) Das Präsidium kann insbesondere:
- über den Ort und, nach schriftlicher Befragung der Generalversammlung, das Thema des nächsten Kongresses entscheiden (Artikel 3);
  - den Tätigkeitsbericht für die Behandlung durch die Generalversammlung vorbereiten;
  - in begründeten Fällen ein Mitglied von finanziellen Beiträgen zur Weltkonferenz ausnehmen (Artikel 6.2);
  - Richtlinien zur Annahme von Finanzzuwendungen von öffentlichen Einrichtungen, Regierungen und internationalen Organisationen durch die Weltkonferenz beschließen und solche Zuwendungen entsprechend diesen Richtlinien annehmen oder zurückweisen (Artikel 6.3);
  - Entschließungen gemäß den Zielen der Weltkonferenz verabschieden (Artikel 1);
  - den vom Sekretariat vorgelegten finanziellen Bericht behandeln (Artikel 6.4);
  - der Generalversammlung Vorschläge für die Aufnahme neuer Mitglieder unterbreiten (Artikel 2);
  - Kandidaten für die Mitgliedschaft zur vorläufigen Teilnahme an den Aktivitäten der Weltkonferenz einladen (Artikel 2);
  - Mitgliedern auf deren Ansuchen gute Dienste gewähren (Artikel 1);
  - der Generalversammlung Vorschläge zur Suspendierung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes unterbreiten (Artikel 9).

### **c. Sekretariat**

(1) Die Venedig-Kommission des Europarates stellt das Sekretariat der Konferenz.

- (2) Das Sekretariat:
- hält die Liste der Mitglieder der Weltkonferenz auf dem laufenden;
  - veranstaltet die Kongresse in Zusammenarbeit mit dem veranstaltenden Gericht;
  - unterstützt den Vorsitz des Präsidiums bei der Vertretung der Weltkonferenz;
  - verwaltet die Gelder der Weltkonferenz und berichtet dem Präsidium über ihre Verwendung.

### **Artikel 5. Stimmabgabe**

Die Generalversammlung und das Präsidium fassen Beschlüsse im Einvernehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, getroffen.

## **Artikel 6. Finanzen**

(1) Die Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zu den Aktivitäten der Weltkonferenz, der zwischen 200 und 2000 Euro pro Jahr beträgt. Die Generalversammlung beschließt Stufen für die Mitgliedsbeiträge auf Basis der Statistiken der Vereinten Nationen zum Bruttosozialprodukt der betreffenden Staaten. Die Mitglieder können zusätzlich freiwillige Beiträge entrichten.

(2) In begründeten Fällen kann das Präsidium Mitglieder von der Beitragspflicht ausnehmen (Artikel 4.b.7).

(3) Mit Zustimmung des Präsidiums kann die Weltkonferenz finanzielle Beiträge von öffentlichen Einrichtungen, Regierungen oder internationalen Organisationen annehmen. Derartige Beiträge müssen den Zielen der Weltkonferenz entsprechen und dürfen gemäß der vom Präsidium angenommenen Richtlinien (Artikel 4.b.7) ihre Unabhängigkeit nicht gefährden. Solche Beiträge werden in den Finanzbericht an das Büro aufgenommen.

(4) Das Sekretariat verwaltet die Finanzmittel der Weltkonferenz auf einem für die Weltkonferenz eingerichteten Sonderkonto gemäß den finanziellen Bestimmungen des Europarates. Das Sekretariat legt jährlich dem Präsidium, anlässlich dessen Treffens, einen Finanzbericht vor.

(5) Finanzielle Verpflichtungen können nicht ohne finanzielle Deckung eingegangen werden.

## **Artikel 7. Sprachen**

(1) Das vorliegende Statut ist in arabischer, deutscher, englischer, französischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache gleichermaßen verbindlich.

(2) Bei den Plenarsitzungen des Kongresses und den Sitzungen der Generalversammlung wird in den folgenden Sprachen gedolmetscht: Arabisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

(3) Die Korrespondenz des Sekretariats mit dem Präsidium und den Mitgliedern der Weltkonferenz findet in Englisch und Französisch statt.

(4) Bei den Treffen des Präsidiums wird Englisch und Französisch gesprochen. Auf Kosten des anfragenden Teilnehmers kann in andere Sprachen gedolmetscht werden.

## **Artikel 8. Änderung der Satzung**

Die vorliegende Satzung kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

## **Artikel 9. Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) In Fällen flagranter Verletzung der Prinzipien, auf die sich die Weltkonferenz gründet (Artikel 1), kann das Präsidium der Generalversammlung einen schriftlichen Vorschlag zur Suspendierung der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes unterbreiten. Die Suspendierung tritt einen Monat nach der Unterbreitung des Vorschlages in Kraft, außer wenn bis dahin zumindest ein Drittel der Mitglieder diesem Vorschlag widerspricht (Artikel 4.b.7).

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat beenden.

## **Artikel 10. Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit der schriftlichen Zustimmung durch mindestens 30 nach Artikel 2 zum Beitritt berechtigten Gerichten in Kraft, die aus zumindest drei Regional- oder Sprachgruppen kommen müssen. Diese schriftliche Zustimmung wird dem Sekretariat der Venedig-Kommission übermittelt, das die Mitglieder des Präsidiums darüber informiert.

## **Artikel 11. Auflösung**

Die Weltkonferenz kann aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, oder wenn die Generalversammlung seit mehr als fünf Jahren nicht mehr zusammengetreten ist, durch einen Beschluss des Präsidiums. Die verbliebenen Finanzmittel werden anteilig auf die Beitragszahler verteilt.

## **Übergangsbestimmungen**

(a) Die Gerichte, die zur Veranstaltung des 1. Kongresses der Weltkonferenz in Kapstadt beigetragen haben (das südafrikanische, litauische, koreanische Verfassungsgericht und der algerische Verfassungsrat) sind Mitglieder der ersten Zusammensetzung des Präsidiums bis zur Wahl von drei Mitgliedern des Präsidiums durch die Generalversammlung beim dritten Kongress.

(b) Bis zu einer Entscheidung durch die Generalversammlung beschließt das Präsidium nach Rücksprache mit den Mitgliedern vorläufige Stufen für die Mitgliedsbeiträge (Artikel 6.1).

**Angenommen in Bukarest am 23. Mai 2011  
Geändert am 12. September 2017 in Vilnius**





**FÜR WEITERE INFORMATIONEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:**

Sekretariat der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit  
Venice Commission  
Europarat - DGI  
F 67075 Strasbourg - Frankreich  
Tel. +33 388 41 29 27  
E-mail: [WCCJ5@coe.int](mailto:WCCJ5@coe.int)

**[www.coe.int](http://www.coe.int)**

Hauptziel der Weltkonferenz ist es, auf globaler Ebene den juristischen Dialog zwischen Verfassungsrichterinnen und -richtern zu ermöglichen. Wegen der Verpflichtung zur richterlichen Selbstbeschränkung haben sie mitunter wenig Gelegenheit, einen konstruktiven Dialog über Verfassungsprinzipien in ihren Ländern zu führen. Der Austausch, der bei der Weltkonferenz zwischen Richterinnen und Richtern aus verschiedenen Teilen der Welt stattfindet, fördert die Reflexion über die Prinzipien, welche die grundlegenden Ziele, die in den nationalen Verfassungen enthalten sind, unterstützen. Selbst wenn diese Texte sich häufig erheblich unterscheiden, bringt die Diskussion über die zugrundeliegenden Begriffe Verfassungsrichterinnen und -richter aus verschiedenen Teilen der Welt zusammen, die sich für die Verfassungsmäßigkeit in ihren eigenen Ländern einsetzen.